

BAUINDUSTRIE | Kurfürstenstraße 129 | 10785 Berlin

Per Mail an

TKG-Novelle@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Gertrud Husch
Leiterin des Referats VIA2
Telekommunikations- und Postrecht

ref-DG13@bmvi.bund.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Frau Susanne Ding
Leiterin des Referates DG13
Recht der digitalen Infrastruktur

Berlin, 11.12.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Husch, sehr geehrte Frau Ding,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) Stellung nehmen zu können.

Die BAUINDUSTRIE bewertet die in § 123 neu (Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien) Abschnitt 2 vorgesehene reine Anzeigepflicht für mindertiefe Verlegung bei den Straßenbaulastträgern äußerst kritisch. Aus Sicht der BAUINDUSTRIE drohen durch diese Regelung massive Schäden in der Straßeninfrastruktur, da vorab nicht wie in einer Antragsprüfung technisch abgewogen werden kann, ob sich ein mindertiefes Verfahren für den Einsatz in einer Verkehrsfläche eignet.

Es handelt sich daher nicht um eine Entlastung der Straßenbaulastträger, sondern um eine Verlagerung der Qualitätsproblematik auf den Straßenbaulastträger. Im Nachgang müssen innerhalb von drei Jahren die Schäden aufgenommen und bei den TK-Betreibern angezeigt werden. Dieser Aufwand ist deutlich größer als eine Prüfung bei der Antragstellung.

Grundsätzlich sollte klargestellt werden, wie lange ein TK-Netzbetreiber für die Schäden in der Verkehrsfläche haftet.

Eine mindertiefe Legung von TK-Linien führt in den meisten Fällen zu einer Überbauung von bestehenden Infrastrukturen. Es ist zu klären, wie mit den TK-Linien umgegangen wird, wenn diese zu Behinderungen bei Bauarbeiten (reguläre Maßnahmen, aber auch beim Störfall) an anderen Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Kanal etc.) führen.

Die Nennung einer Technologie (Micro oder Minitrenching) in einem Gesetz verzerrt zudem aus unserer Sicht den Wettbewerb gegenüber anderen Technologien wie Fräsen, Pflügen, Spülbohren etc. Es stellt sich auch die Frage, wie die Kosten bzw. der erhöhte Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Grundsätzlich führt eine mindertiefe Legung von TK-Netzen nicht zu einer Kostenersparnis bzw. einer massiven Beschleunigung der Baumaßnahmen. Die Maschinenteknik ist problemlos in der Lage die Gräben auf die Regeltiefe auszuheben.

Wir möchten Sie daher bitten, auf diese Regelung zu verzichten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature area. There are some faint blue ink marks above and below the box.

René Hagemann-Miksits